

Begründung

zum Kirchengesetz über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der EKM (HKRG)

Die landeskirchliche Ebene der Evangelischen Kirche Mitteldeutschland (EKM) und ihre unselbständigen Einrichtungen und Werke benötigen ab 1. Januar 2009 ein neues Haushaltsrecht. Dieses ist erforderlich, um auf einer neuen gemeinsamen Grundlage Haushaltspläne aufstellen und bewirtschaften zu können. Bisher wurde an den Standorten nach teilkirchlichem Recht verfahren.

Das HKRG gilt nicht für Kirchengemeinden und Kirchenkreise. Für diese gelten die bestehenden Bestimmungen (Verwaltungsordnung für die ehemalige Evangelische Kirche in der Kirchenprovinz Sachsen (EKKPS) und das Kirchengesetz über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen (ELKTh)) fort.

Grundlage für das neue HKRG ist die „Ordnung für das kirchliche Finanzwesen auf der Basis der erweiterten Kameralistik, wie sie von der Kirchenkonferenz der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) am 3./4. September 2008 beschlossen und dem Rat der EKD gem. Art. 9 der EKD-Grundordnung zur Verabschiedung vorgelegt wurde.

Da in der EKM derzeit nicht die erweiterte Kameralistik, sondern die Kameralistik in einfacher Form (Ist-Buchführung) zur Anwendung kommt, wurde die EKD-Ordnung der Wirklichkeit in der EKM angepasst und alle Elemente, die derzeit nicht angewendet werden, aus der Ordnung der EKD gestrichen und nicht in das HKRG übernommen.

Sobald die Kameralistik der EKM im Sinne der erweiterten Kameralistik weiter entwickelt wird, werden schrittweise einzelne Elemente aus der EKD-Haushaltsordnung in das HKRG übernommen.

Die Einführung der erweiterten Kameralistik (alternativ die kirchliche Doppik) ist für die Gliedkirchen der EKD verpflichtend, allerdings ist der Zeitpunkt der Umstellung derzeit noch freigestellt.

Mit dem neuen HKRG tritt für den Bereich der Landeskirche der ELKTh zum 31. Dezember 2008 das Kirchengesetz über das kirchliche Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen (HKRG) vom 23. März 2002 außer Kraft. Für den Bereich der Landeskirche der EKKPS wird das Kirchengesetz über die Vermögens- und Finanzverwaltung (VFVG) der Evangelischen Kirche der Union nicht mehr angewendet. Außerdem kam die Verwaltungsordnung sinngemäß für den Bereich der Landeskirche zur Anwendung. Diese Anwendung entfällt ebenfalls nach dem 31. Dezember 2008.

An dem Erarbeitungsprozess des neuen Gesetzes waren maßgeblich die Finanzreferate, die Prüfungsämter der Teilkirchen und das Rechtsdezernat beteiligt.

Die Bestimmungen des Gesetzes entsprechen den anerkannten Regeln der Kameralistik. Ausführliche Begriffsbestimmungen befinden sich in § 77 des Gesetzes. Diese entsprechen den bisherigen Regelungen. Aus diesem Grund wird die Kommentierung einzelner Paragraphen dieses Gesetzes nicht vorgenommen.

Das HKRG gliedert sich in acht Abschnitte (s. Inhaltsverzeichnis).

Abschnitt I (und teilweise auch in den Abschnitten II und III) stellt die Haushaltsgrundsätze fest. Abschnitt II befasst sich mit der Haushaltsplanaufstellung, während in dem Abschnitt III die Regelungen zur Ausführung (Bewirtschaftung) des Haushaltes aufgestellt werden.

Der Abschnitt IV beschreibt die Aufgaben der Buchhaltung und Kasse. Soweit Einrichtungen nach kaufmännischen Gesichtspunkten geführt werden, gibt es besondere Bestimmungen im Abschnitt V. Der Abschnitt VI setzt sich mit der Vermögensverwaltung auseinander. Prüfung und Entlastung stehen in Abschnitt VII. Die Schlussbestimmungen finden sich in Form der Begriffsbestimmungen am Ende des Gesetzes.

Anlage

Ausführungsbestimmungen zum HKRG